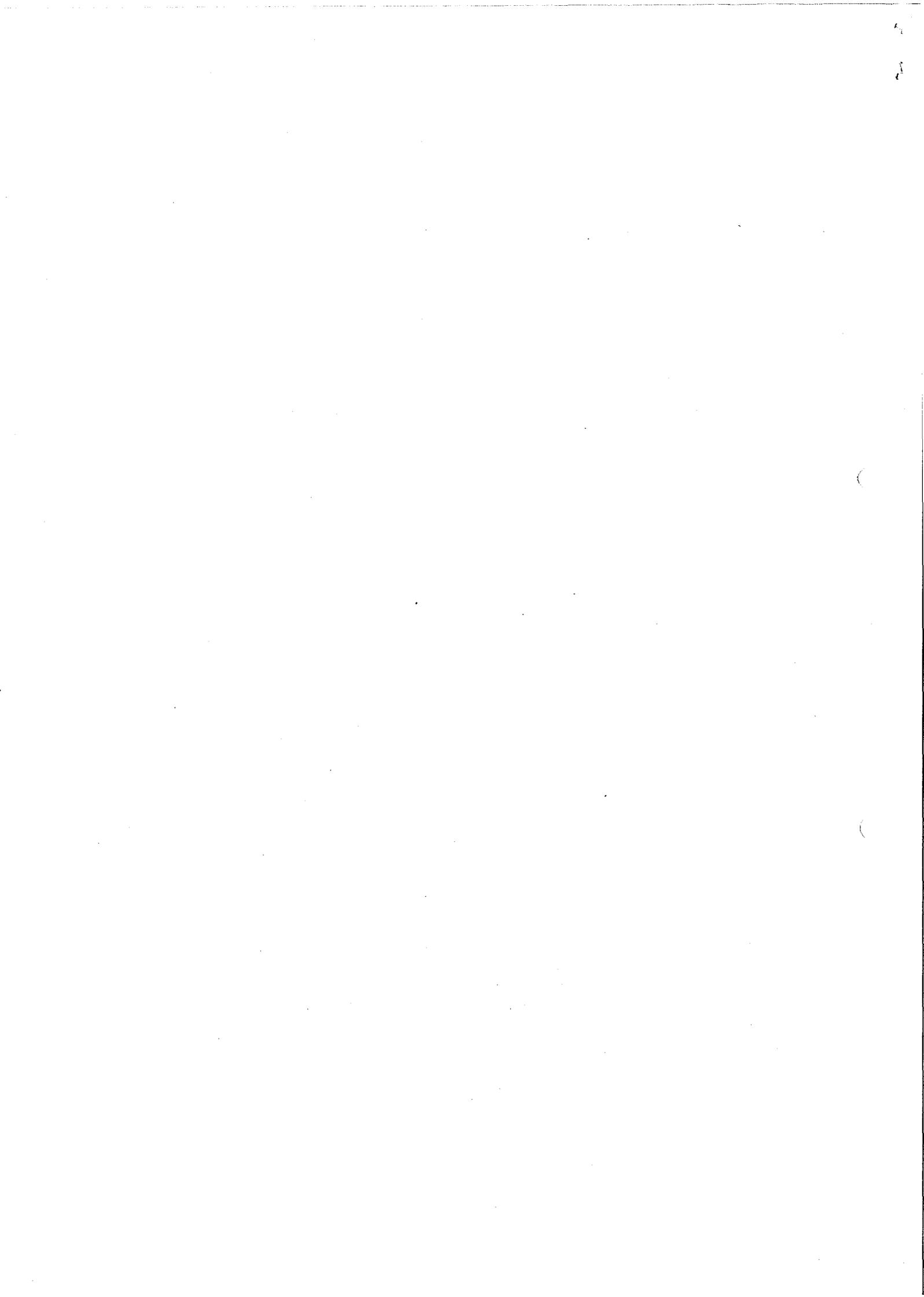


Gestaltungsplan "Kiesgrube Hausenmühle", GB Nr. 262

Auf dem Areal des Herrn Brönnimann Walter wird, gestützt auf § 44 bis § 46 des kantonalen Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen:

- Zweck:** Der Gestaltungsplan Hausenmühle, bestehend aus dem Plan 1:1000, Nr. 101, und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften, bezweckt den weiteren geordneten Kiesabbau und die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des gesamten Abbaubereiches.
- Geltungsbereich:** Der Gestaltungsplan umfasst die im Plan 1:1000, Nr. 101, vom 20.12.84, mit punktierter Linie bezeichnete Fläche.
- Abbau:** Der Kiesabbau wird auf dem im Plan mit rot gestrichelter Linie umfassten Gebiet getätigt und kann teilweise auch im Grundwasser erfolgen. Die Abbaukote ist durch das Baudepartement festzulegen.
- Grundwasser-ableitung:** Das Grundwasser wird im Südteil der Grube, der Fülenbachstrasse entlang, auf einer Länge von 175 m auf der Kote 403.55 m.ü.M. gefasst und direkt in die Aare abgeleitet. Die Fassung hat mittels einer Drainageleitung im gewachsenen Kies zu erfolgen. Die Ableitung des Wassers in die Aare ist durch einen offenen Graben vorzunehmen. Die Ausführung sämtlicher baulichen Anlagen, insbesondere eine natürliche Gestaltung, die Bepflanzung usw., sowie Auslaufbauwerk sind nach den Weisungen des Baudepartementes vorzunehmen.
- Unterhalt Grundwasserableitung:** Die Funktionstüchtigkeit der Grundwasserableitung in die Aare wird von den Bürgergemeinden Boningen und Gunzgen dauernd gewährleistet. Dabei sind folgende Arbeiten eingeschlossen:
- Der Unterhalt der Drainageleitung, des Bächleins bis in die Aare und des Auslaufbauwerkes an der Aare;
 - Allfällig notwendige Erneuerung der Drainageleitung und der anderen Bauwerke;



- Min. einmal jährlich wird eine Kontrolle der Anlagen vorgenommen. Dabei werden allfällig notwendige Reparaturen oder Erneuerungsarbeiten und deren Ausführungstermin festgelegt. Von der Kontrolle wird ein Protokoll erstellt und eine Kopie dem Baudepartement gesandt;
- Weitere notwendige Massnahmen, die im öffentlichen Interesse für die Funktion der Grundwasserableitung notwendig sind, können jederzeit durch das Baudepartement angeordnet werden.

Wiederauffüllung: Das abgebaute Gebiet ist laufend im Sinne des Gestaltungsplanes wieder aufzufüllen.

Als Auffüllmaterial darf nur Aushub (Klasse I-Material, Deponierichtlinien Amt für Umweltschutz) verwendet werden. Für die oberste Schicht von ca. 1 m Mächtigkeit ist humoses Material, wenn möglich Abdeckmaterial, zu verwenden.

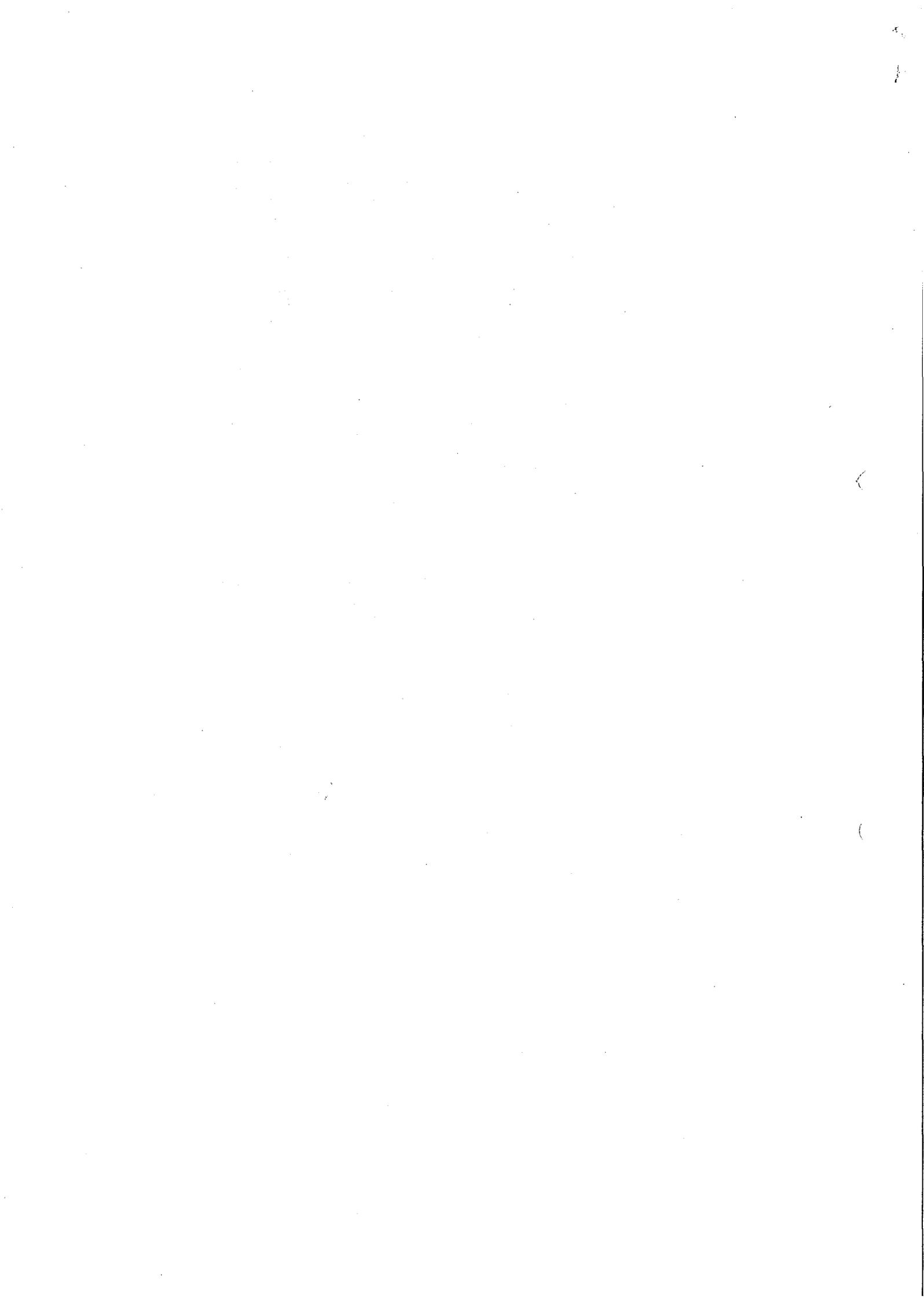
Wiederherstellung: Die Wiederherstellung erfolgt nach den Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) und den Grundlagen "Rekultivierung von Kiesgruben" vom Frühjahr 1983 der Kies- und Transportbetonwerke Bern und Umgebung und des Büros für Kies und Abfall AG, Uttigen.

Bis Ende 1987 ist das Gebiet zwischen der Zufahrt nach Hof Brönnimann und der Asphaltaufbereitungsanlage fertig zu rekultivieren.

Bis spätestens 5. Juni 1983 (Befristung der Abbaubewilligung Verfügung Baudepartement vom 27. Oktober 1983) sind sämtliche Anlagen für die Asphaltaufbereitung, gemäss der Verfügung des Baudepartementes vom 3. März 1983 und des Schreibens vom 9. Januar 1984, zu entfernen. Das Areal ist bis spätestens 1.7.94 zu rekultivieren.

Vorbehalten bleibt eine allfällige Genehmigung einer weiteren Abbaubewilligung.

Der Südteil der Grube ist laufend wieder aufzufüllen und zu rekultivieren. Die Rekultivierung muss spätestens Ende 1996 abgeschlossen sein.



**Aufschub der
Wiederherstellung:**

Ein Aufschub ist z.B. gerechtfertigt, wenn für die Beschaffung des Auffüllmaterials ein überdurchschnittlicher Aufwand notwendig wäre. Des Weiteren sollten die Anlagen für die Gussasphaltaufbereitung so lange in Betrieb gehalten werden können, als eine Ausbeutung der Kiesgrube Hausenmühle noch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Zu berücksichtigen wären ausserdem besondere Umstände, wie sie sich aus der dannzumaligen Situation ergeben könnten. Das Gesuch um Aufschub der fraglichen Termine ist jeweils 6 Monate zum voraus zu stellen.

**Finanzielle
Sicherung der
Wiederherstellung
und der Grundwas-
serableitung:**

Die Wiederherstellungsarbeiten und die Gewährleistung der Anlagen für die Ableitung des Grundwassers sind gegenüber dem Baudepartement durch eine Kautionsfinanzierung sicherzustellen. Das Baudepartement hat die Höhe der Kautionsfestzulegen. Sie ist der Geldentwertung und allfällig veränderten technischen Gegebenheiten anzupassen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. April 1997

NR.

796

BONINGEN: Änderung der Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan Kiesgrube „Hausenmühle“ / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Boningen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan **Änderung der Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan Kiesgrube „Hausenmühle“** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan für die Kiesgrube „Hausenmühle“, genehmigt mit RRB Nr. 224 vom 28. Januar 1986, regeln nebst anderen Planinhalten die Wiederherstellung und den Aufschub der Wiederherstellung. Neu soll die Wiederherstellung durch definitive Termine geregelt werden, so dass die Bestimmung zum Aufschub der Wiederherstellung entfällt, d.h. in den Sonderbauvorschriften gestrichen wird.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 28. November bis zum 27. Dezember 1996. Gegenstand der öffentlichen Auflage war nur die Änderung der Sonderbauvorschriften. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung der Sonderbauvorschriften am 30. Januar 1997.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Änderung der Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan Kiesgrube „Hausenmühle“ der Einwohnergemeinde Boningen wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung EG Boningen:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten:	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	1'023.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschke

Bau-Departement (2) (TS/nf)

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Expl. Vorschriften (später)

[H:\RAUMPLAN\BDARPSTE\WINWORD\IRRB\OLTE\B2\ÄNDSBV.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4618 Boningen, mit 1 gen. Expl. Vorschriften (später), (mit Rechnung, Einzahlungsschein, einschreiben)

Baukommission der EG, 4618 Boningen

Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Boningen: Genehmigung Änderung der Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan Kiesgrube „Hausenmühle“)



Einwohnergemeinde
4618 Boningen

Gestaltungsplan Kiesgrube Hausenmühle

Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan

Oeffentliche Auflage vom 28.11.96 bis 27.12.96.

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Boningen mit
Beschluss vom 30. Januar 1997.

Boningen, 01. Februar 1997

Der Gemeindepräsident

Adrian von Arx

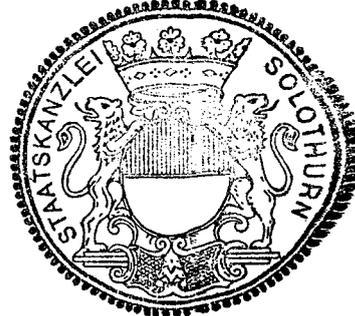
Die Gemeindeschreiberin

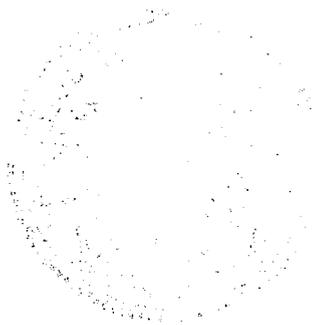
Silvia Guldimann

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit
Beschluss Nr. ~~796~~..... vom8. April 1997.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs





Kanton Solothurn

Gemeinde Boningen

Gestaltungsplan Kiesgrube Hausenmühle

Sonderbauvorschriften zum Endgestaltungsplan

Oeffentliche Auflage vom 22.2.85 bis 23.3.85
genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Boningen mit
Beschluss vom 5.12.85

Der Ammann:

[Handwritten signature]
.....

Der Gemeindegemeinderat:

[Handwritten signature]
.....

genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit
Beschluss Nr. 224.. vom 28.1.86..

Der Staatsschreiber:

[Handwritten signature]
.....

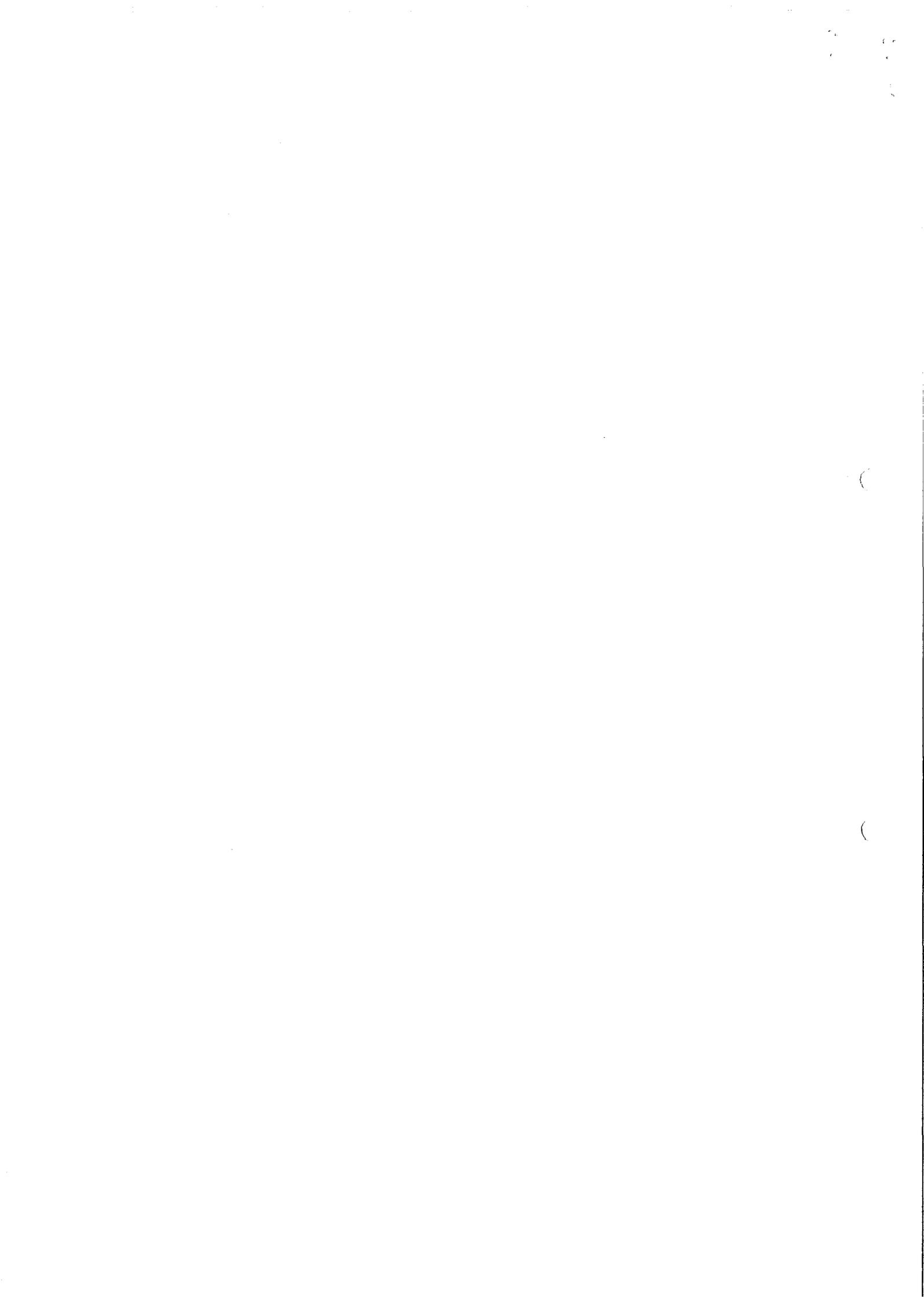




Gestaltungsplan "Kiesgrube Hausenmühle", GB Nr. 262

Auf dem Areal des Herrn Brönnimann Walter wird, gestützt auf § 44 bis § 46 des kantonalen Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, ein Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen:

- Zweck:** Der Gestaltungsplan Hausenmühle, bestehend aus dem Plan 1:1000, Nr. 101, und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften, bezweckt den weiteren geordneten Kiesabbau und die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des gesamten Abbaugebietes.
- Geltungsbereich:** Der Gestaltungsplan umfasst die im Plan 1:1000, Nr. 101, vom 20.12.84, mit punktierter Linie bezeichnete Fläche.
- Abbau:** Der Kiesabbau wird auf dem im Plan mit rot gestrichelter Linie umfassten Gebiet getätigt und kann teilweise auch im Grundwasser erfolgen. Die Abbaukote ist durch das Baudepartement festzulegen.
- Grundwasser-ableitung:** Das Grundwasser wird im Südteil der Grube, der Fülenbachstrasse entlang, auf einer Länge von 175 m^l auf der Kote 403.55 m.ü.M. gefasst und direkt in die Aare abgeleitet. Die Fassung hat mittels einer Drainageleitung im gewachsenen Kies zu erfolgen. Die Ableitung des Wassers in die Aare ist durch einen offenen Graben vorzunehmen. Die Ausführung sämtlicher baulichen Anlagen, insbesondere eine natürliche Gestaltung, die Bepflanzung usw., sowie Auslaufbauwerk sind nach den Weisungen des Baudepartementes vorzunehmen.
- Unterhalt Grundwasserableitung:** Die Funktionstüchtigkeit der Grundwasserableitung in die Aare wird von den Bürgergemeinden Boningen und Gunzgen dauernd gewährleistet. Dabei sind folgende Arbeiten eingeschlossen:
- Der Unterhalt der Drainageleitung, des Bächleins bis in die Aare und des Auslaufbauwerkes an der Aare;
 - Allfällig notwendige Erneuerung der Drainageleitung und der anderen Bauwerke;



- Min. einmal jährlich wird eine Kontrolle der Anlagen vorgenommen. Dabei werden allfällig notwendige Reparaturen oder Erneuerungsarbeiten und deren Ausführungstermin festgelegt. Von der Kontrolle wird ein Protokoll erstellt und eine Kopie dem Baudepartement gesandt;
- Weitere notwendige Massnahmen, die im öffentlichen Interesse für die Funktion der Grundwasserableitung notwendig sind, können jederzeit durch das Baudepartement angeordnet werden.

Wiederauffüllung: Das abgebaute Gebiet ist laufend im Sinne des Gestaltungsplanes wieder aufzufüllen.

Als Auffüllmaterial darf nur Aushub (Klasse I-Material, Deponierichtlinien Amt für Umweltschutz) verwendet werden. Für die oberste Schicht von ca. 1 m Mächtigkeit ist humoses Material, wenn möglich Abdeckmaterial, zu verwenden.

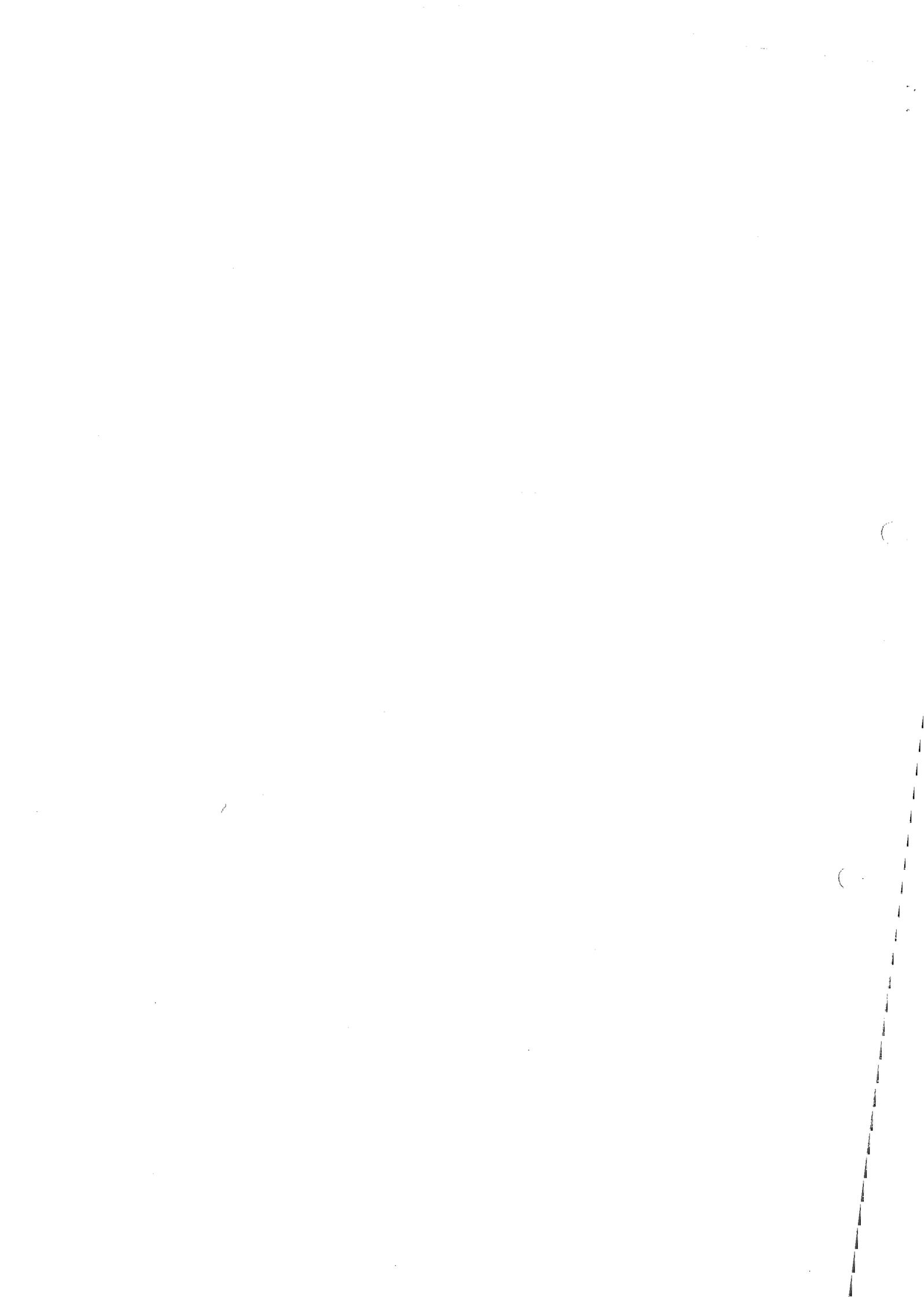
Wiederherstellung: Die Wiederherstellung erfolgt nach den Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) und den Grundlagen "Rekultivierung von Kiesgruben" vom Frühjahr 1983 der Kies- und Transportbetonwerke Bern und Umgebung und des Büros für Kies und Abfall AG, Uttigen.

~~Bis Ende 1987 ist das Gebiet zwischen der Zufahrt nach Hof Brönnimann und der Asphaltauflbereitungsanlage fertig zu rekultivieren.~~

~~Bis spätestens 5. Juni 1983 (Befristung der Abbaubewilligung Verfügung Baudepartement vom 27. Oktober 1983) sind sämtliche Anlagen für die Asphaltauflbereitung, gemäss der Verfügung des Baudepartementes vom 3. März 1983 und des Schreibens vom 9. Januar 1984, zu entfernen. Das Areal ist bis spätestens 1.7.94 zu rekultivieren.~~

~~Vorbehalten bleibt eine allfällige Genehmigung einer weiteren Abbaubewilligung.~~

~~Der Südteil der Grube ist laufend wieder aufzufüllen und zu rekultivieren. Die Rekultivierung muss spätestens Ende 1996 abgeschlossen sein.~~



**Aufschub der
Wiederherstellung:**

Ein Aufschub ist z.B. gerechtfertigt, wenn für die Beschaffung des Auffüllmaterials ein überdurchschnittlicher Aufwand notwendig wäre. Des Weiteren sollten die Anlagen für die Gussasphaltaufbereitung so lange in Betrieb gehalten werden können, als eine Ausbeutung der Kiesgrube Hausenmühle noch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Zu berücksichtigen wären ausserdem besondere Umstände, wie sie sich aus der dannzumaligen Situation ergeben könnten. Das Gesuch um Aufschub der fraglichen Termine ist jeweils 6 Monate zum voraus zu stellen.

**Finanzielle
Sicherung der
Wiederherstellung
und der Grundwasser-
serableitung:**

Die Wiederherstellungsarbeiten und die Gewährleistung der Anlagen für die Ableitung des Grundwassers sind gegenüber dem Baudepartement durch eine Kautionsfinanzierung sicherzustellen. Das Baudepartement hat die Höhe der Kautionsfestzulegen. Sie ist der Geldentwertung und allfällig veränderten technischen Gegebenheiten anzupassen.

(

100 101 102

(

Wiederherstellung:

Die Wiederherstellung erfolgt nach den Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK) und den Grundlagen "Rekultivierung von Kiesgruben" vom Frühjahr 1983 der Kies- und Transportbetonwerke Bern und Umgebung und des Büros für Kies und Abfall AG, Uttigen.

- Der Südteil der Grube ist gemäss nachstehendem Zeitplan laufend wieder aufzufüllen und zu rekultivieren:
- 31. Dezember 1998: Auffüllung weitgehend abgeschlossen, damit bereits mit der Rohplanie begonnen werden kann.
 - 31. Dezember 1999: Abschluss der Wiederauffüllung , Beendigung der Rohplanie bis Frühjahr 2000.
 - Frühjahr 2000: Zwischenbegrünung
 - Sommer 2001: Humusierung (bei möglichst trockener Witterung)
 - 31. Dezember 2001: Abschluss der Rekultivierung
 - Januar/Februar 2002: Abnahme der rekultivierten Kiesgrube (mit Grundeigentümer, Vertreter der EG Boningen des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft und der Firma Aeschlimann AG).

